

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft
(Automotive Industry)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 11.08.2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 09.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.01.2011, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen

- (1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Automobilwirtschaft auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden, der ihr spätestens acht Wochen nach Beginn des Studiums vorliegen soll, nach folgendem Verfahren:
 1. Aufgrund geeigneter, von der/dem Studierenden vorzulegender Unterlagen (z. B. Skripten, Unterrichtsmitschriften), die über die in der Regel eher knappe Modulbeschreibung deutlich hinausgehen, wird die Breite der erworbenen Kompetenzen überprüft. Fällt diese Überprüfung zugunsten der Antragstellerin/ des Antragstellers aus, wird
 2. in einem 10 bis 15-minütigem Fachgespräch die Tiefe der erworbenen Kompetenzen überprüft. Das Fachgespräch wird von einer Fachdozentin/einem Fachdozenten durchgeführt. Es ist bestanden, wenn die Prüferin/der Prüfer das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt. Über das Fachgespräch ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Prüferin/dem Prüfer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Automobilwirtschaft teilt der Prüfungsverwaltung der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Fähigkeiten und Kompetenzen sowie anzurechnende Modulteil- oder -endnoten mit. Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) An Ausbildungseinrichtungen, die zum Erwerb der (Fach)Hochschulreife führen, sowie im Rahmen staatlich nicht anerkannter Fort- und Weiterbildungen erbrachte Leistungen und Kompetenzen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Gleiches gilt für berufspraktische Erfahrungen, die lediglich per Arbeitszeugnis oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten können ausschließlich auf Module des ersten und zweiten Studienseesters angerechnet werden.“

2. Nach § 8 wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Wiederholungsprüfungen

Für Wiederholungsprüfungen gilt die Regelung des § 10 Absatz 1 RaPO mit der Maßgabe, dass die dritte Wiederholung einer Prüfung oder Teilprüfung ausgeschlossen ist.“

Die bisherigen §§ 9 bis 14 werden zu den neuen §§ 10 bis 15.

3. In § 12 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Modulendnoten der an anderen Hochschulen erbrachten und nach Anlage 2 dieser Satzung angerechneten Grundlagenmodule fließen, gemäß § 9a Satz 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München, in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

4. In Anlage 1 werden in der Zeile H15 (*Projekt- und Qualitätsmanagement*) in Spalte 7 die Fußnote „4“ durch „5“, in der Zeile H26 (*Allgemeinwissenschaften*) in den Spalten 6 und 7 die Fußnote „5“ jeweils durch „6“ und in den Zeilen H27 (*Fachwissenschaftliches Wahl-Wahlpflichtmodul I*) und H28 (*Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II*) in den Spalten 4 und 7 die Fußnoten „6“ jeweils durch „7“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Grundlagenmodule gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 RaPO:

1. Grundlagenmodule des ersten und zweiten theoretischen Studienseesters (Block I):

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte
Mathematik I	6
Chemie und Werkstoffe	4
Werkstofftechnik	4
Technisches Zeichnen	4
Betriebswirtschaftslehre	4
Buchführung und Bilanzierung	4
Volkswirtschaftslehre	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block I):	30

2. Grundlagenmodule des ersten bis vierten theoretischen Studienseesters (Block II):“

Modulbezeichnung	ECTS-Kreditpunkte	Gewichtung (x-fach)
Mathematik II	5	1
Grundlagen der Informatik	5	1
Kostenrechnung	4	4
Finanz- und Investitionswirtschaft	4	4
Fachsprache Englisch I	4	4
Marketing und Vertrieb, Grundlagen	4	4
Kunststofftechnik	4	4
Summe der ECTS-Kreditpunkte (Block II)	30	

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) § 1 Nummern 3 und 5 gelten nur für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (Automotive Industry) nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen.